

Name der Gesellschaft:
Rüben=Zucker=Fabrik zu Groß=Mochbern.

会社名：
グロース = モヒベルン甜菜糖工場

認可年月日：
1850.12.23.

業種：
製造（製糖）

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1851, SS.58-75.

ファイル名：
18501223RZFGM_A.pdf

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 26. Februar

1851.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 4. Januar 1847 auf daß im Kreuzburger Kreise gelegene Gut Schmaradt V. Antheils ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 40,142 bis incl. Nr. 40,144 . . .	à 1000 Rthlr.
„ 43,275 „ „ „ 43,279 . . .	à 500 „
„ 49,474 „ „ „ 49,480 . . .	à 200 „
„ 61,667 „ „ „ 61,675 . . .	à 100 „
„ 79,126 „ „ „ 79,128 . . .	à 50 „
„ 82,129 „ „ „ 82,130 . . .	à 25 „

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-S. Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit dem Zins-Anspruche vom 1. Januar d. J. ab in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der von dem Schauspiel-Direktor Joseph Ketter als

verloren angemeldete 4procentige Pfandbrief Litt. B. Nr. 64,795 auf Polnisch-Krawarn und Rackau über 100 Thlr. wiedergefunden hat.

Breslau, den 17. Februar 1851.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien,
v. Schleinig.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Dezember pr. und des Re-
skripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der
Justiz vom 24. v. M. wird nachstehend die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und das
Gesellschafts-Statut der hieselbst unter dem Namen:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,“
zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Februar 1851.

I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem unter der Benennung: „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,“ sich zu
Breslau eine Gesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Rüben-Zucker-Fabrik in dem
Dorfe Groß-Mochbern verbunden hat, welche das hierzu erforderliche Grundkapital von
148,000 Thlr. durch Ausbreitung von 168 Stück Aktien Litt. A. zu 1000 Thlr. und
80 Stück Aktien Litt. B. zu 500 Thlr., auf den Namen bestimmter Inhaber lautend, zu-
sammenbringen, und außerdem zur Verstärkung ihres Betriebsfonds ein Kapital von
40,000 Thlr. durch 200 Stück auf den Namen bestimmter Inhaber lautender Prioritäts-
Obligationen zu 200 Thlr., welche nach und nach getilgt werden sollen, anleihen will, und
nachdem gegen das uns vorgelegte Statut dieser Gesellschaft, wie solches von den Unter-
nehmern zu der notariellen Verhandlung vom 17. September 1850 vollzogen worden ist,
sich nichts zu erinnern gefunden hat, verleihen Wir hierdurch derselben nach Maßgabe des
Gesetzes vom 9. November 1843 die Rechte einer Aktien-Gesellschaft und ertheilen dem vor-
gedachten Gesellschaftsstatute hiermit die landesherrliche Bestätigung, unter der gleichzeitigen
Bestimmung, daß der im § 24, Satz 3 der Statuten enthaltene Schreibefehler dahin berich-
tigt werde, daß es anstatt „Verwaltungsrath“ Rechnungs-Kommission heißen muß.

Gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt
der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Inseigel ausgefertigt.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) von der Heydt. Simon.

Bestätigungs-Urkunde
für das Statut der Aktiengesellschaft der
Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.

Statut der Aktien-Gesellschaft

der

Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.

Unter der Benennung und Firma „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern“ ist hier selbst im Jahre 1840 eine Aktien-Gesellschaft mit einem Anlage-Kapitale von 100,000 Thlr., später auf 108,000 Thlr. erhöht, auf Grund des Statutes vom 15. April 1840 und dessen Nachtrages vom 27. April 1842 zusammengetreten, welche das beabsichtigte Fabrik-Etablissement in Ausführung gebracht und dasselbe bisher betrieben hat. Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, das Stamm-Aktien-Kapital bis auf den Betrag von 148,000 Thlr. zu erhöhen, und die zum weitem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel durch Darlehn zu beschaffen, so haben die Theilnehmer der Gesellschaft, in Betracht, daß das früher verabredete Statut die landesherrliche Bestätigung noch nicht erlangt hat, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des inzwischen publizirten Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, die Errichtung eines neuen Gesellschafts-Vertrages beschloßen, welcher in dem Nachfolgenden enthalten ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zwed, Siz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Unter der Benennung und Firma:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern“

hat eine Aktien-Gesellschaft sich zur Errichtung und zum Betriebe einer Rüben-Zucker-Fabrik und Raffinirung, so wie zur Verwerthung der Erzeugnisse derselben in dem Dorfe Groß-Mochbern bei Breslau verbunden. Das Etablissement ist bereits vollständig ausgeführt und seit dem Jahre 1842 in Betrieb gesetzt.

Der Siz der Gesellschaft ist Breslau, ihr Gerichtsstand das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

§ 2.

Gesellschaftsfonds.

Der zur Errichtung des Unternehmens verwendete Fonds beträgt 148,000 Thlr., schreibe Einmalhundert und acht und vierzig Tausend Thaler, und ist im Betrage von 108,000 Thlr. durch 108 Stück Aktien, jede zu 1000 Thlr. Pr. Courant lautend, und im Betrage von 40,000 Thlr. durch 80 Stück Aktien, jede zu 500 Thlr. Pr. Courant lautend, aufgebracht worden.

Die Aktien über 1000 Thlr. sind nach dem Schema Litt. A., die über 500 Thlr. nach dem Schema Litt. B. auf dem gesetzlichen Stempel auf den bestimmten Inhaber ausgefertigt worden.

§ 3.

Betriebsfonds.

Das zum Geschäftsbetriebe der Fabrik erforderliche Kapital von 40,000 Thlr. wird durch ein Darlehn von gleicher Höhe aufgebracht, welches durch Creitung und Ausgabe von 200 Stück Prioritäts-Obligationen, jede zu 200 Thlr. lautend, unter nachstehenden Modalitäten verbrieft wird:

- 1) Die Prioritäts-Obligationen werden in den laufenden Nummern 1 bis 200 nach dem anliegenden Schema auf den Namen des bestimmten Darlehnsgebers ausgefertigt.
- 2) Sie werden zu fünf Prozent halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli in dem Comtoir der Gesellschaft zu Breslau verzinst und über die erfolgte Berichtigung der Zinsen auf dem Rücken der Obligationen quittirt.
- 3) Sie sind von keinem Theile außer in den Fällen sub 8 und 9 kündigbar.
Dagegen werden vom Jahre 1851 ab jährlich mindestens fünf Stück Obligationen ausgelooft und an die legitimirten Inhaber in dem Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtet. Die Gesellschaft ist befugt, auch größere Beträge von Prioritäts-Obligationen zur Verloosung zu bringen.
- 4) Die Ausloosung erfolgt am 1. Mai jeden Jahres, und für den Fall, daß dies ein Sonn- oder Festtag wäre, am nächsten Werkeltage, Nachmittag 4 Uhr, auf der hiesigen Börse in einer Sitzung der Direktoren der Gesellschaft, zu welcher sämmtliche Inhaber der Prioritäts-Obligationen Zutritt haben. Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden durch zweimalige Insertion in die hierselbst erscheinende Schlesische und Breslauer Zeitung bekannt gemacht. Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so tritt eine andere hierselbst erscheinende, unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Breslau von dem Direktorio zu bestimmende Zeitung an deren Stelle.
- 5) Die Berichtigung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen erfolgt am letzten Dezember des Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden, an deren legitimirte Inhaber. Mit diesem Tage hört die Verzinsung ausgeloofter Obligationen, welche nicht zur Berichtigung produziert worden, auf.
- 6) Die eingelösten und quittirten Prioritäts-Obligationen werden kassirt. Es ist jeder Inhaber einer Prioritäts-Obligation berechtigt, von dem Direktorio der Gesellschaft den Nachweis über die erfolgte Kassation der ausgelooften Obligationen zu verlangen.
- 7) Für das durch Prioritäts-Obligationen aufgenommene Darlehn von 40,000 Thaler und dessen Zinsen haften die gesammten, mit Schulden unbeschwertem Liegenschaften der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern nebst Pertinentien und Inventarienstücken, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, irgend eine, die Sicherheit der Prioritäts-Obligationen-Inhaber schmälernde Disposition über dieselben durch Veräußerung oder Verpfändung vor vollständiger Rückzahlung des durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehns zu treffen.

- 8) Sollte die Gesellschaft ein anderes Darlehn vor erfolgter vollständiger Berichtigung sämmtlicher Prioritäts-Obligationen aufnehmen, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß dem durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehne und dessen Zinsen das Vorzugsrecht vor dem neu aufzunehmenden Darlehne und dessen Zinsen zusteht.
- 9) Jeder Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist sofortige Zahlung des verbrieften Kapitals und der Zinsen zu fordern berechtigt, wenn
 - a) die Zinsen der Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 2 gemäß am Fälligkeitstermine berichtigt werden,
 - b) die sub 3 und 4 stipulirte Ausloosung der Prioritäts-Obligationen unterbleibt,
 - c) der Kapitalbetrag der ausgelosten Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 5 gemäß berichtigt wird,
 - d) gegen die Bestimmung sub 8 gehandelt werden sollte.

Die Prioritäts-Obligationen werden gegen volle Zahlung des Nominalbetrages aus-
gegeben.

§ 4.

Erwerb der Aktien.

Wer, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, das Eigenthum einer Aktie erwirbt, wird Mitglied der Gesellschaft und unterwirft sich dem Statute derselben.

Mit der Cession einer Aktie werden zugleich, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt ist, die Anrechte auf die rückständigen und laufenden Dividenden übertragen.

§ 5.

Verhaftung der Aktionaire.

Ueber den Betrag des durch Aktien zusammengeschoffenen Gesellschaftsfonds ist kein Aktionair für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, er kann aber auch, außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§ 6.

Aktienbuch. (Lagerbuch.)

Jede Aktie wird nach Namen, Wohnort und Stand des Inhabers in das Aktienbuch eingetragen, welches das Direktorium führt.

Jede Uebertragung des Eigenthums einer Aktie muß auf derselben vermerkt und zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldet werden.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche in dem Lagerbuche verzeichnet sind.

§ 7.

Untheilbarkeit der Aktie.

Das aus dem Besitze einer Aktie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert werden kann. Auch bei Todesfällen ist eine

Eheilung unstatthaft, weshalb die Erben des Gesellschafters einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte bestellen müssen, so weit nicht nach erfolgter Erbschaftstheilung ein Mitglied in den Besitz der Aktie gelangt. (§ 6.)

§ 8.

Verlust einer Aktie.

Wird der Verlust einer Aktie dem Direktorio angezeigt, so muß der angebliche Verlierer nachweisen, daß das Eigenthum von dem aus dem Aktienbuche konstatirten Inhaber auf ihn übergegangen sei, worauf eine neue Aktie unter derselben Nummer auf seinen Namen ausgefertigt wird.

Sollte ein Dritter als Eigenthums-Prätendent sich melden, so kann vor gerichtlicher Entscheidung die auf die Aktie fallende Dividende nicht verabsolgt werden.

§ 9.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die beiden hierselbst unter Benennung der „Schlesischen“ und der „Breslauer“ erscheinenden Zeitungen. Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so bestimmt das Direktorium nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau, welches andere Blatt an die Stelle des eingegangenen treten soll.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

I. Vom Direktorio.

§ 10.

Bildung desselben.

Das Direktorium (der Vorstand) der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern für Verhinderungsfälle.

Dieselben werden aus den in Breslau wohnhaften Mitgliedern der Gesellschaft erwählt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

Rechte und Pflichten der Direktoren.

Auf die dem Direktorio zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten finden die §§ 19 bis 27 der Verordnung vom 9. November 1843 Anwendung.

§ 12.

Einrichtung des Direktorii.

Das Direktorium erwählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher die Versammlungen beruft und leitet.

Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und registriert dieselben in ein Protokoll.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte, als Beaufsichtigung der Fabrik, Führung der Bücher und des Kassenwesens, ist der Bestimmung des Direktorii überlassen.

Insbefondere aber hat das Direktorium dafür Sorge zu tragen, daß eine fortdauernde Ueberwachung des Fabrikationsbetriebes durch persönliche Einwirkung seiner Mitglieder stattfindet. Es hat zu diesem Behufe die Anordnung zu treffen, daß seine Mitglieder nach einer zu bestimmenden Reihenfolge die Inspizierung der Fabrik übernehmen, und daß in regelmäßig wöchentlich einmal stattfindenden Versammlungen der Bericht des Inspizienten, so wie des mit dem Debit der Fabrikate beauftragten Mitgliedes entgegengenommen, und gemeinschaftlich die für Betrieb und Förderung des Unternehmens erforderlichen Maßregeln berathen und beschlossen werden.

§ 13.

Spezielle Bevollmächtigung.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung seiner Befugnisse und zur Verhandlung mit Dritten und Behörden einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Insbefondere ist dasselbe befugt, einen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigten Prokuristen für die Besorgung der merkantilen Geschäfte zu bestellen.

§ 14.

Verhandlungen mit Dritten.

Bei allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und bei Erklärungen aller und jeder Art, welche die Gesellschafts-Rechte, das Gesellschafts-Vermögen, es sei bewegliches oder unbewegliches, betreffen, insbesondere auch bei Aufnahme von Darlehen, Kontrahierung anderer Schuldverbindlichkeiten, Erwerbung von Grundstücken und Veräußerung und Verpfändung des Gesellschafts-Vermögens wird die Gesellschaft unbedingt durch die Direktoren oder ihre Stellvertreter vertreten. Es ist zur Rechtsverbindlichkeit aller vom Direktorio ausgehenden Erklärungen, insbesondere auch zur Ausstellung von Vollmachten erforderlich, aber auch genügend, wenn dieselben von vier Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertretern vollzogen sind.

§ 15.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter bekleiden ihr Amt fünf Jahre hindurch. Sie werden nach relativer Stimmenmehrheit durch eine zu diesem Zwecke besonders berufene General-Versammlung erwählt, welche 4 Wochen vor Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode anberaumt wird.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und zwar durch ein doppeltes Skrutinium, indem zunächst die Direktoren, dann die Stellvertreter erwählt werden.

§ 16.

Legitimation.

Die Legitimation der Direktoren und Stellvertreter wird durch ein von einer Gerichtsperson oder Notar auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest geführt.

§ 17.

Ausscheiden und einzelne Vakanten.

Sollte ein Direktor seine Aktien veräußern oder seinen Wohnsitz in Breslau aufgeben, so tritt ein gezwungenes Ausscheiden aus seinem Amte ein. Für diesen Fall, so wie für den Fall freiwilligen Ausscheidens aus dem Amte, tritt der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die größte Stimmzahl erhalten hat, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (§ 27) als Mitglied des Direktorii ein. In dieser Versammlung erfolgt sodann die Ergänzung des Direktorii durch Wahl.

An die Stelle eines ausscheidenden Stellvertreters tritt derjenige Aktionair, welcher bei der letzten Wahlverhandlung zu dem Amte eines Stellvertreters die meisten Stimmen nach den Erwählten hatte. Seine Wahl zum Stellvertreter wird öffentlich bekannt gemacht. (§ 10.)

§ 18.

Die Direktoren erhalten als Remuneration Zehn Prozent desjenigen Theiles des reinen Gewinnes, welcher nach Vertheilung von Fünf Prozent des Nominalbetrages der Aktien übrig bleibt.

An diesen 10 Prozent steht dem Dirigenten der Kassengeschäfte ein Drittel, jedem der übrigen Direktoren der neunte Theil zu.

In so weit diese Remuneration die baaren Auslagen nicht deckt, werden ihnen letztere vergütigt.

II. Von der Rechnungs-Kommission.

§ 19.

Bildung und Einrichtung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei in Breslau wohnhaften Mitgliedern der Gesellschaft, welche auf die § 15 gedachte Weise gewählt werden.

§ 20.

Die Rechnungs-Kommission wählt einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte der Kommission leitet.

Ihre Mitglieder erhalten keine Remuneration, wohl aber Erstattung ihrer baaren Auslagen.

§ 21.

Amtsdauer und Vakanz.

Die Mitglieder der Rechnungs-Kommission bekleiden ihr Amt drei Jahre. Ein gezwungenes Ausscheiden aus dem Amte tritt durch Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau und Veräußerung der Aktien ein.

Im Falle einer Vakanz tritt das Gesellschaftsmitglied, welches bei der letzten Wahl die nächstgrößte Stimmzahl gehabt, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§ 27) als Mitglied der Rechnungs-Kommission ein.

§ 22.

R e s s o r t.

Zu dem ausschließlichen Ressort der Rechnungs-Kommission gehört die Kontrolle über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung des Direktorii durch Prüfung der Bücher der Gesellschaft, sowie des jährlichen Rechnungs-Abschlusses und der Bilanz. Die Kommission ist zu diesem Zwecke befugt, von dem Direktorium jede ihr erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen. Das Direktorium ist gehalten, die von der Kommission gegen die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse gezogenen Monita zu beantworten, und in soweit zu erledigen, daß die Entscheidung der General-Versammlung über dieselben, resp. die zu ertheilende Decharge erfolgen könne.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über das Gesellschafts-Vermögen und Vertheilung der Dividenden.

§ 23.

Rechnungs-Abschluss.

Mit dem 30. September jeden Jahres wird die Rechnung der Sozietät geschlossen, ein Inventarium über das Gesellschafts-Vermögen aufgestellt und eine Bilanz über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen.

§ 24.

B i l a n c e.

Jährlich am Schlusse jeden Betriebs-Jahres, mithin am 1. Oktober jeden Jahres, wird eine Vermögens-Bilanz aufgenommen. Es werden deshalb am letzten September jeden Jahres die Bücher abgeschlossen und eine Inventarisation der Vermögensstücke der Gesellschaft veranlaßt. Bei Ziehung dieser Bilanz dienen folgende Grundsätze als Richtschnur:

- 1) Unter die Rubrik: „Debitores“ wird der Aktiv-Bestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, der Gesamtwert der Liegenschaften und Inventariensstücke, der Vorräthe an Materialien und Fabrikaten, und der ausstehenden Forderungen. Unter der Rubrik der: „Kreditores“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Betrag des Reserve-Fonds (§ 25) zusammengestellt.

2) In der Rubrik „Debitores“ werden die Beträge der einzelnen Conti's, wie dieselben aus den Büchern der Gesellschaft und aus der Inventarisirung sich ergeben, in ihren Totalsummen aufgeführt, und zwar:

- a) die Liegenschaften und Inventariestücke nach dem Anschaffungspreise, jedoch nach Abzug der aus den betreffenden Conti's der Bücher sich ergebenden Abschreibungen (sub 3), so wie derjenigen Gegenstände, welche im Laufe des letzten Jahres vernichtet oder unbrauchbar geworden sind;
- b) die Borräthe an rohen Materialien nach ihrem Anschaffungspreise;
- c) die Borräthe an Fabrikaten nach den marktgängigen Preisen zur Zeit der Inventur;
- d) die guten Forderungen nach deren Nominalbeträge, die zweifelhaften Forderungen mit einem nach pflichtmäßiger Würdigung der Direktoren abzumessenden Abschlage.

Inerigible Forderungen werden nicht mit aufgeführt, ebenso wenig Anschaffungen für unbrauchbar gewordene Inventariestücke und die im letzten Betriebsjahre stattgefundenen Reparaturen, indem diese als laufende Ausgaben betrachtet werden.

3) Von dem durch die Bücher und die Inventarisirung festgestellten Werthe der Liegenschaften und Inventariestücke wird eine Summe von 3000 Thlr. als Abnutzung in Abrechnung gebracht, welche nach einer von dem Direktorio und dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich zu treffenden Bestimmung auf die einzelnen Conti's repartirt wird. In die Bilanz werden die festgestellten Beträge ante lineam, die sonach um 3000 Thlr. verminderten Beträge aber in die Linie gestellt, damit die erfolgte Abschreibung ersichtlich sei.

Diese Abschreibung von 3000 Thlr. wird so lange fortgesetzt, bis die ursprünglichen Anschaffungspreise der vorhandenen und brauchbaren Liegenschaften und Inventariestücke auf 50 Prozent reduziert sind. Es bleibt alsdann der Generalversammlung die Beschlußnahme vorbehalten, in wie weit eine Ermäßigung der jährlichen Abschreibungssumme stattfinden solle, doch darf diese nicht unter den Betrag von 1500 Thlr. ermäßigt werden.

4) Aus der Vergleichung der Totalsumme der Debitores und Kreditores ergibt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des laufenden Jahres. Der Gewinn wird unter die Aktionaire verhältnißmäßig vertheilt (§ 26), der Verlust aber in die Bilanz des künftigen Jahres unter der Rubrik „Kreditores“ aufgeführt.

Diese Bilanz wird nach Prüfung und Genehmigung der Rechnungs-Kommission der Königl. Regierung zu Breslau überreicht.

§ 25.

Reservefonds.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet. Es werden zu demselben geschlagen:

- 1) eine Summe von jährlich 1000 Thlr. aus dem nach Abzug von Vier Prozent des Aktien-Kapitals verbleibenden jährlichen Gewinne.
- 2) Der Ueberschuß des jährlichen Gewinnes, in so weit derselbe den bestimmten Prozentsatz des Aktien-Kapitals übersteigt, da die Dividenden nur in vollen Prozentsätzen dieses Kapitals repartirt werden.

Der also gebildete Reservefonds muß stets baar oder in sofort realisirbaren Papieren vorhanden sein.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 15000 Thlr. erreicht hat und so lange er in diesem Betrage besteht, wird die Zuschlagung der Summe ad 1 suspendirt.

§ 26.

Dividende.

Der durch die Bilanz sich ergebende reine Gewinn wird nach Abzug des nach § 25 zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages, so wie der den Mitgliedern des Direktorii im § 18 ausgesetzten Remuneration unter sämtliche Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe ihres durch die Aktien repräsentirten Antheils am Geschäfts-Vermögen vertheilt, und bildet sonach die Dividende, so weit nicht dieselbe durch den Beschluß einer General-Versammlung zur Erweiterung des Geschäfts verwendet werden soll.

Die Dividenden werden gegen Quittung an die aus dem Aktien-Buche konstatirten Inhaber der Aktien verabfolgt.

Vierter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 27.

Ordentliche Versammlungen.

Das Direktorium ist gehalten, alljährlich wenigstens einmal die Gesamtzahl der Aktionäre zu einer General-Versammlung in den Monaten Oktober oder November zu berufen. In derselben wird über nachstehende Gegenstände verhandelt:

- 1) Berichterstattung des Direktorii über den Stand und die Lage des Unternehmens, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen, Abstellung eingetretener Uebelstände und vorzunehmende Veränderungen in der Verwaltung und Geschäftsführung;
- 2) die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und der Bilanz über das verfloßene Geschäftsjahr unter Berichterstattung der Rechnungs-Kommission über die Prüfung Beider.
- 3) Entscheidung über die von der Rechnungs-Kommission gegen die Rechnungen gezogenen Monita, so wie über die Ertheilung der Decharge;

- 4) Feststellung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden;
- 5) Wahl der Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission für den Fall einzelner Vakanz (§§ 17 und 20);
- 6) Berathung und Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Direktorio, der Rechnungs-Kommission oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 28.

Außerordentliche Versammlungen.

Zu einer Beschlußnahme über alle, den ordentlichen Versammlungen nicht in Gemäßheit § 27 überwiesenen Gegenstände liegt es dem Direktorio ob, die Aktionaire unter namentlicher Angabe des Gegenstandes der Berathung zu berufen; für den Fall also, wenn dergleichen Gegenstände in einer ordentlichen jährlichen Versammlung verhandelt werden sollen, sind dieselben in der Einladung ausdrücklich zu bezeichnen.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zu Ankäufen und Wiederveräußerung von Grundstücken;
- 2) zur Herabsetzung der jährlichen Abschreibungssumme in dem § 24 sub 3 gedachten Falle;
- 3) zur Verwendung der Dividenden zur Erweiterung des Geschäfts (§ 26);
- 4) zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts (§ 33);
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft und zur Bestimmung über die Art und Weise der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens (§§ 36 und 37).

In welchen sonstigen Fällen die Zusammenberufung außerordentlicher Versammlungen durch den Geschäftsgang erforderlich wird, bestimmt das Direktorium. Jedoch ist dasselbe verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertel der Aktionaire nach der Stimmenzahl gerechnet, über einen Gegenstand die Beschlußnahme der Gesamtheit der Aktionaire verlangt und die Berufung einer außerordentlichen Versammlung beantragt.

§ 29.

Art der Einladung.

Es steht dem Direktorio frei, die Aktionaire zu den ordentlichen, wie außerordentlichen Versammlungen entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche, an die aus dem Lagerbuche konstatirten Aktionaire zu richtende, den zu Breslau wohnhaften Aktionairen mittelst Cirkulairs, den auswärtigen wohnhaften mittelst Post zu insinuierende Einladung zu berufen.

Ersteren Falls erfolgt die Einladung durch zweimalige Insertion in die § 9 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine fallen muß.

Bei schriftlichen Einladungen muß den Aktionairen der Termin dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung ein

Zeitraum von mindestens drei Tagen liegt. Auch muß für diesen Fall die Eigenschaft der Eingeladenen, als Aktionaire, ihre Stimmberechtigung und der Umstand, daß außer ihnen keine weiteren Mitglieder der Gesellschaft vorhanden sind, durch eine von den Direktoren auf Grund des Lagerbuchs ausgestellte Bescheinigung festgestellt werden.

§ 30.

Vertretung durch Bevollmächtigte.

Es ist jedem Aktionair gestattet, durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten zu erscheinen, dessen Vollmachtsauftrag durch eine schriftliche Vollmacht dokumentirt werden muß.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen von ihren resp. Vormündern und Ehemännern, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für Letztere einer besonderen Vollmacht bedarf, vertreten werden.

§ 31.

Prüfung der Legitimation.

Die Entscheidung über die Legitimation sowohl rücksichtlich des eigenen Besitzes von Aktien, als der Bevollmächtigung, so wie über die Frage, ob ein Stimmrecht zu gewähren, gebührt allein der General-Versammlung, ohne daß die Berufung auf richterliches Gehör statthaft wäre.

§ 32.

Stimmberechtigung.

Der Besitz eines Aktien-Kapitals von 500 Thlr. berechtigt zu Einer Stimme bei den Berathungen und Wahlen in der General-Versammlung, der Besitz eines Aktien-Kapitals von 2500 Thlr. zu Zwei Stimmen, eines Aktien-Kapitals von 5000 Thlr. zu Drei, eines Aktien-Kapitals von 10,000 Thlr. zu Vier Stimmen.

Mehr als Vier Stimmen kann Niemand in seiner Person vereinigen, selbst nicht durch Bevollmächtigung Seitens anderer Aktionaire. Im letzteren Falle steht es ihm frei, die erhaltenen Vollmachten einem andern Aktionair zu übertragen, falls sie diese Ermächtigung ausdrücklich enthalten.

§ 33.

B e s c h l ü s s e.

Die durch einfache Stimmenmehrheit der in Person oder durch zulässige Vertreter (§§ 30, 32) anwesenden Aktionaire gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktors.

Jedoch kann eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Beschluß festgesetzt werden, welchem mindestens Zwei Drittheile der in der General-Versammlung anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionaire beigetreten sind; auch bedarf ein über diese beiden Gegenstände gefasster Beschluß landesherrliche Genehmigung.

§ 34.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und mindestens fünf Aktionären unterschrieben sein muß.

Fünfter Abschnitt.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Liquidirung des Vermögens.

§ 35.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird auf eine unbestimmte Reihe von Jahren geschlossen; sie kann mithin außer den Fällen § 28, sub 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 9. November 1843 nur durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder mit landesherrlicher Genehmigung aufgelöst werden.

§ 36.

Die Gesellschaft kann nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgelöst werden, welchem mindestens Zwei Drittheile der Stimmenden beigetreten sind (§ 33). Dieser Beschluß kann nur in einer eigends über diesen Gegenstand berufenen Versammlung gefaßt werden, und zwar muß die Einladung zugleich eine nähere Angabe der Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft rathsam machen, enthalten.

§ 37.

Art der Liquidirung.

Sofern die also berufene General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe gleichzeitig die Art und Weise festzusetzen, wie die Liquidirung, die Berichtigung der Passiva und die Vertheilung des nach Berichtigung derselben übrig bleibenden Gesellschafts-Vermögens erfolgen soll. Es sind hierbei insbesondere die im § 29 des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 für den Fall der Auflösung einer Aktien-Gesellschaft enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Sechster Abschnitt.

§ 38.

Zusatzbestimmung.

Alle von dem Inhalte dieses Gesellschafts-Vertrages abweichende Bestimmungen des Statutes vom 15. April 1840, des Nachtrages vom 27. April 1842, sowie des Statutes vom 12. Februar 1849 treten, insofern sie die innern Angelegenheiten der Gesellschaft und der Rechte der Mitglieder unter einander betreffen, mit dem Tage der rechtsverbindlichen Vollziehung dieses Vertrages, — in Betreff Dritter aber, namentlich der Gläubiger der

Gesellschaft, erst mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des landesherrlich bestätigten Vertrages außer Kraft.

Schema Litt. A.

(Stempel von 25 Sgr.)

N^o Aktie über Ein Tausend Thaler Preuß. Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Groß-Mochberner Rübenzucker-Fabrik eingeschossen hat.

Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Sozietät unterworfen und nimmt nach Maßgabe derselben an dem Gesellschaftsvermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Das Direktorium der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik.

(Unterschriften der Direktoren.)

Schema Litt. B.

(Stempel 15 Sgr.)

N^o Aktie über Fünf Hundert Thaler Preussisch Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik eingeschossen hat.

Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Sozietät unterworfen und nimmt nach Maßgabe derselben an dem Gesellschaftsvermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Das Direktorium der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik.

(Unterschrift der Direktoren.)

Schema Litt. C.

(5 Sgr. Stempel.)

Prioritäts-Obligation

der

Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern

N^o

über

Zwei Hundert Thaler Pr. Grt.

Nachdem die unter der Firma:

Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,
mit einem Aktien-Kapitale von 148,000 Thlr. begründete Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehns von 40,000 Thlr. unter nachfolgenden Bedingungen beschlossen hat:

- 1) Ueber die Darlehnssumme von 40,000 Thlr. werden 200 Stück Prioritäts-Obligationen, zu 200 Thaler das Stück, und zu fünf Prozent in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli fälligen Raten zinsbar, in laufenden Nummern 1 bis 200 auf den bestimmten Namen des Darlehnsgebers ausgefertigt.

- 2) Die Zinsen werden im Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtigt, und über die erfolgte Berichtigung auf dem Rücken der Obligation quittirt.
- 3) Die Prioritäts-Obligationen sind von keinem Theile außer in den Fällen sub 8 und 9 kündigbar.

Dagegen werden vom Jahre 1851 ab jährlich mindestens fünf Stück Obligationen ausgelooft und an die legitimirten Inhaber in dem Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtigt.

Die Gesellschaft ist befugt, auch größere Beträge von Prioritäts-Obligationen zur Verloofung zu bringen.

- 4) Die Ausloofung erfolgt am 1. Mai jeden Jahres, und für den Fall, daß dies ein Sonn- oder Festtag wäre, am nächsten Werkeltage, Nachmittags 4 Uhr, auf der hiesigen Börse in einer Sitzung der Direktoren der Gesellschaft, zu welcher sämtliche Inhaber der Prioritäts-Obligationen Zutritt haben.

Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden durch zweimalige Insertion in die hier selbst erscheinende Schlesiſche und Breslauer Zeitung bekannt gemacht. Sollte eine dieser Zeitungen eingehen, so tritt eine andere hier selbst erscheinende, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau von dem Directorio der Gesellschaft zu bestimmende Zeitung bekannt gemacht.

- 5) Die Berichtigung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen erfolgt am letzten Dezember des Jahres, in welchem die Ausloofung stattgefunden, an deren legitimirte Inhaber gegen Quittungsleistung. Mit diesem Tage hört die Verzinsung ausgeloofter Obligationen, welche nicht zur Berichtigung produziert worden, auf.
- 6) Die eingelooften und quittirten Prioritäts-Obligationen werden kassirt. Es ist jeder Inhaber einer Prioritäts-Obligation berechtigt, von dem Directorio den Nachweis über die erfolgte Kassation der ausgelooften Obligationen zu verlangen.
- 7) Für das durch Prioritäts-Obligationen aufgenommene Darlehn von 40,000 Thlr. und dessen Zinsen haften die gesammten mit Schulden unbeschwertten Liegenschaften der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern nebst Pertinentien und Inventariestücken, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, irgend eine die Sicherheit der Prioritäts-Obligationen-Inhaber schmälernde Disposition über dieselben durch Veräußerung oder Verpfändung vor vollständiger Rückzahlung des durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehns zu treffen.
- 8) Sollte die Gesellschaft ein anderes Darlehn vor erfolgter vollständiger Berichtigung sämtlicher Prioritäts-Obligationen aufnehmen, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß dem durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehne und dessen Zinsen das Vorzugsrecht vor dem neu aufzunehmenden Darlehne und dessen Zinsen zusteht.
- 9) Jeder Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist sofortige Zahlung des verbrieften Kapitals und der Zinsen zu fordern berechtigt, wenn:
- a. die Zinsen der Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 2 gemäß am Fälligkeitstermine berichtigt werden,

- b. die sub 3 und 4 stipulirte Ausloosung der Prioritäts-Obligationen unterbleibt,
- c. der Kapitalbetrag der ausgelosten Prioritäts-Aktien nicht der Bestimmung sub 5 gemäß herichtigt wird,
- d. gegen die Bestimmung sub 8 gehandelt wird.

so bekennen wir hierdurch,
daß

Herr

unter den vorstehenden Bedingungen den Betrag von Zwei Hundert Thlr. Preuß. Courant als Antheil des Kapitals per 40000 Thlr. der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern baar dargeliehen hat.

Breslau, den ten

Direktion der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.
(Unterschrift.)

Daß vorstehende Statut ist in der unter dem heutigen Tage stattgefundenen außerordentlichen General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder der unter der Firma:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,“

begründeten Aktien-Gesellschaft vereinbart und von den anwesenden Mitgliedern, wie folgt, unter Beifügung des Aktienbetrages, mit welchem sie bei dem Unternehmen theilhaftig sind, vollzogen worden.

Breslau, den 17. September 1850.

Johann Ferdinand Kraker mit einem Aktien-Kapital von	9000 Thlr.
Christian Friedrich Schöngarth, Kaufmann, desgl.	2000 =
Georg Friedrich August Korn, Kaufmann, desgl.	1500 =
Abel Samuel Cohn, Kaufmann, desgl.	3500 =
Herrmann Hammer, Kaufmann, desgl.	1000 =
Heinrich v. Rosenberg = Lipinsky, desgl.	500 =
Gottlieb Meyerhoff, Kaufmann, desgl.	1000 =
Karl Wäcker, Kriegsrath, desgl.	4500 =
Karl v. Rosenberg = Lipinsky, desgl.	7000 =
Albert Füttner, Stadtrath, desgl.	3000 =
Karl Scharff, Kaufmann und Stadtrath, desgl.	2000 =
Friedrich August Froboß, Stadtrath, desgl.	3000 =
Heinrich Gräff, Justizrath, desgl.	9000 =
Karl Friedrich Keitsch, desgl.	3500 =
Salomon Silberstein, desgl.	1000 =

Verhandelt Breslau, den siebzehnten September Achtzehnhundert fünfzig
im Börsen-Lokale.

Auf Ersuchen hatte sich heute der unterschriebene, zu Breslau wohnhafte Notar, Justiz-
rath Wilhelm Albert Salzmann hierher begeben, und traf anwesend:

- 1) Den Geheimen Kommerzienrath Herrn Johann Ferdinand Kraker;
- 2) den Kaufmann Herrn Christian Friedrich Schöngarth;
- 3) den Kaufmann Herrn Georg Friedrich August Korn;
- 4) den Kaufmann Herrn Löbel Samuel Cohn;
- 5) den Kaufmann Herrn Herrmann Hammer;
- 6) den Partikulier Herrn Heinrich v. Rosenberg = Lipinsky;
- 7) den Kaufmann Herrn Gottlieb Meyerhoff;
- 8) den Kriegsrath Herrn Karl Wäcker;
- 9) den Partikulier Herrn Karl v. Rosenberg = Lipinsky;
- 10) den Stadtrath Herrn Albert Süttner;
- 11) den Kaufmann Stadtrath Herrn Karl Scharff;
- 12) den Stadtrath Herrn Friedrich August Froböf;
- 13) den Justizrath Herrn Heinrich Gräff;
- 14) den Kaufmann Herrn Karl Friedrich Keitsch;
- 15) den Kaufmann Herrn Salomon Silberstein;

sämmtlich hieselbst wohnhaft, persönlich bekannt und dispositionsfähig.

Dieselben produzirten die vorstehende Urkunde, bemerkten, daß ihnen der Inhalt derselben wohl bekannt sei, und erklärten, daß sie die darunter stehenden Namens-Unterschriften, so wie die dabei stehenden Bemerkte, eigenhändig geschrieben haben, und sie, wie hiermit geschehe, nur die Unterschriften dieses von ihnen vollzogenen Dokuments anerkennen wollen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen, hier wohnhaften, dem Notare persönlich bekannten beiden Zeugen:

der Hausverwalter Gottlieb Wolff und Franz Engel,

denen allen, wie jeder für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach § 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, ist letztere laut vorgelesen, genehmigt und, wie folgt, unterschrieben.

Johann Ferdinand Kraker. Christian Friedrich Schöngarth. F. A. Korn. Heinrich Gräff.
L. S. Cohn. Karl Fr. Keitsch. Herrmann Hammer. Heinrich v. Rosenberg-Lipinsky.
Gottlieb Meyerhoff. Salomon Silberstein. Karl Wäcker. Karl v. Rosenberg-Lipinsky.
Albert Süttner. Karl Scharff. Fr. A. Froböf.

Wir, der Notar und die zugezogenen Zeugen, attestiren:
daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, und in
unserer, des Notars und der Zeugen, Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen,
von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen wie oben:

Gottlieb Wolff.
Franz Engel.
Wilhelm Albert Salzmann,
Notar.

Vorstehende Verhandlung ist in das Register unter Nr. 418 Jahr 1850 eingetragen.
— Breslau, den siebenzehnten September Achtzehnhundert fünfzig.

(L. S.) Wilhelm Albert Salzmann,
Justizrath,
Notar im Breslauer Appellations-Gerichts-Bezirk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungshaupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrolle der Staatspapiere die neunzehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 2349 bis 2400 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine
in dem summarischen Kapitalbetrage von (buchstäblich)
Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854
einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8, von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse
zu Breslau (hier selbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quit-
tirend bescheinigt wird.

. den ten 1851.

N. N.

(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungshaupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches